

Schulordnung

des Paul-Natorp-Gymnasiums

Goßlerstraße 13-15

12161 Berlin

Tel.: (030) 90277 - 7921

Fax.: (030) 90277 - 7141

Internet.: www.natorp-gymnasium.de

E-Mail.: sekretariat@natorp-gymnasium.de

1 Präambel

Eine erfolgreiche Arbeit in der Schule erfordert, dass Schüler*innen, Eltern und Lehrer*innen im Schulalltag für ein Arbeitsklima sorgen, das sich durch Sachlichkeit und Kooperation auszeichnet. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft des Paul-Natorp-Gymnasiums ist im Sinne des Namensgebers aufgerufen, sich in besonderem Maße sozial zu verhalten.

Das bedeutet, dass

- sich alle Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte zu besonderem Engagement für ihre Schule verpflichtet fühlen,
- Toleranz und Offenheit Leitlinien des Umgangs miteinander sind,
- alle Mitglieder der Schulgemeinschaft dafür Sorge tragen, dass kein menschenverachtendes Gedankengut an unserer Schule geduldet wird,
- jegliche Form von Gewalt an dieser Schule keinen Platz hat,
- das Gespräch Mittel der Konfliktlösung ist.

Die folgende Schulordnung soll allen am Schulleben Beteiligten die Umsetzung dieser Ziele ermöglichen.

2 Unterrichtsbeginn und Pausenregelung

- 2.1 Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr.
- 2.2 Das Schulgebäude wird um 7.45 Uhr geöffnet. Zwei größere Pausen von 20 Minuten Dauer liegen nach der 2. bzw. 4. Stunde. Die übrigen Pausen dauern 5 Minuten. Nach der 6. und 7. Stunde gibt es jeweils 10 Minuten Pause. Die Hauptportale werden nach der 7. Stunde abgeschlossen.
- 2.3 Schüler*innen der Sek. I verlassen in den großen Pausen die Klassenräume. Sie gehen auf den Schulhof oder halten sich im Erdgeschoss – mit Ausnahme der Bühne – auf.
- 2.4 Das Werfen von Gegenständen (Kastanien, Schneebälle u.a.) ist verboten. Jegliche Gefährdung der Sicherheit der Mitschüler*innen ist zu vermeiden.
- 2.5 Bei Regen und ungünstigem Wetter wird abgeklingelt; die Schüler*innen halten sich in ihren Klassenräumen und im Schulgebäude, aber nicht in Fachräumen auf.
- 2.6 Pünktlichkeit von Schüler*innen und Lehrkräften ist Voraussetzung für einen ungestörten Unterrichtsablauf und somit unbedingt erforderlich. Die Schüler*innen sollen sich zu Stundenbeginn auf ihren Plätzen befinden.
- 2.7 Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn nicht erschienen, müssen die Klassensprecher*innen im Sekretariat nachfragen.
- 2.8 Wenn Schüler*innen nach Stunden- oder Unterrichtsschluss ihren Klassenraum verlassen haben, schließt die Lehrkraft oder von ihr beauftragte Schüler*innen (Schlüsselamt) den Klassenraum ab.

3 Außerschulische Aktivitäten

- 3.1 Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, am Betriebspraktikum sowie an Klassen- und Gruppenfahrten wird durch Konferenzbeschlüsse geregelt.
- 3.2 AGs von Schüler*innengruppen im Auftrag der GSV können im Einvernehmen mit der Schulleitung auch ohne Aufsicht stattfinden. Der Schulhausmeister wird über die Schüler*innenzahl, die Dauer und den Ort der Veranstaltung informiert.

4 Entschuldigungen, Beurlaubungen und Fehlzeiten

- 4.1 Entschuldigungen und Beurlaubungsanträge werden von den Erziehungsberechtigten eingereicht, volljährige Schüler*innen nehmen sie selbst vor.
- 4.2 Für Fehlzeiten gelten die Ausführungsvorschriften: Die schriftliche Entschuldigung muss mit der Angabe des Grundes für das Fehlen am dritten Tag bei der Klassenleitung vorliegen. Krankmeldungen per Telefon, E-Mail oder Fax an das Schulsekretariat sind aus Gründen der Schulorganisation nicht möglich. Die Klassenleitungen können eigene Regelungen vornehmen.
- 4.3 Schüler*innen, die nicht mehr schulpflichtig sind, werden nach gehäuftem unentschuldigtem Fehlen aus der Schule ausgeschlossen (Vgl. § 63 Abs. 2 Nr. 5 Schulgesetz).
- 4.4 Schüler*innen, die wegen Unwohlseins vorzeitig nach Hause gehen, müssen sich bei der Fachlehrkraft und im Sekretariat schriftlich abmelden. Diese Abmeldung muss am nächsten Tag, unterschrieben von den Erziehungsberechtigten, der Klassenleitung abgegeben werden.
- 4.5 Werden Klausuren in der Oberstufe wegen Krankheit versäumt, wird ein Nachschreibtermin nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eingeräumt. In der Regel finden die Nachschreibtermine an einem Sonnabend statt.

- 4.6 Termine zum Nachschreiben von Klassenarbeiten in der Mittelstufe werden entsprechend den schulorganisatorischen Möglichkeiten ohne nochmalige Vorankündigung der Arbeit angesetzt. In der Regel finden die Nachschreibtermine an einem Sonnabend statt.
- 4.7 Beurlaubungen müssen rechtzeitig vorher schriftlich beantragt werden. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für versäumten Stoff. Die beurlaubten Schüler*innen holen Versäumtes selbstständig nach.
- 4.8 Bis zu drei Tagen beurlaubt die Klassenleitung, längere Beurlaubungen spricht die Schulleitung nach einem schriftlichen Antrag aus, der über die Klassenleitung an die Schulleitung eingereicht wird.
- 4.9 Beurlaubungen vor und nach den Ferien werden bei der Schulleitung beantragt.
- 4.10 Beurlaubungen vom Sportunterricht werden von den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Beifügung eines ärztlichen Attests (sofern die Erkrankung nicht evident ist) bei der Sportlehrkraft beantragt. Beurlaubungen für längere Zeit – ab vier Wochen – werden schriftlich unter Hinzufügung eines Attests bei der Schulleitung beantragt. Aufgrund einer Stellungnahme des Jugendgesundheitsdienstes gewährt sie die Beurlaubung, längstens für die Dauer eines Schulhalbjahres.
- 4.11 Vom Sport beurlaubte Schüler*innen sind zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet. Ausnahmen regelt die Sportlehrkraft.

5 Drogen

- 5.1 Handel und Konsum von Alkohol und anderen Rauschgiften auf dem Schulgelände sind verboten.
- 5.2 Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände verboten.

6 Toiletten

- 6.1 Die getrennte Zuordnung der Toiletten für Mädchen und Jungen muss eingehalten werden. Raum 403 ist eine Toilette für alle Geschlechter.

7 Reinhaltung der Schule

- 7.1 Jeder Klassenraum und Fachraum der Schule wird täglich von der Schüler*innengruppe gereinigt, die als letzte in dem jeweiligen Raum Unterricht hatte.
- 7.2 Für die Organisation der Dienste ist die Klassenleitung verantwortlich, für die Einhaltung die Fachlehrkräfte und Kursleitungen der jeweils letzten Unterrichtsstunde. Die notwendigen Materialien stellt die Schule bereit.
- 7.3 Folgende Arbeiten sind regelmäßig auszuführen:
- Hochstellen der Stühle und Schließen der Fenster
 - Ausfegen des Raumes
 - Reinigen der Tafeln
 - Leeren der drei getrennten Mülleimer
- 7.4 Zur Reinhaltung der Luft sind die Räume in den Pausen regelmäßig zu lüften.
- 7.5 Am Ende jedes Schultages wird der auf dem Schulhof und Sportplatz liegende Abfall aufgesammelt. Dieser „Hofdienst“ wird für jeweils eine Schulwoche von einer Klasse der Sekundarstufe 1 wahrgenommen.

8 Sachbeschädigungen und Diebstahl

- 8.1 Alle entdeckten oder verursachten Schäden sind sofort dem Schulhausmeister oder einer Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden. Sind sie grob fahrlässig oder mutwillig entstanden, ist voller Ersatz zu leisten.
- 8.2 Gefundene Gegenstände werden beim Schulhausmeister abgegeben.

- 8.3 Die Schule – das Land Berlin – übernimmt keine Haftung für Geld, Wertsachen und Fahrräder, die im Bereich der Schule gestohlen werden.

9 Medien

- 9.1 Das Paul-Natorp-Gymnasium versteht das gesamte Schulgelände als Schutzraum, in dem Schüler*innen und Lehrkräfte respektvoll und verantwortungsvoll mit digitalen Medien umgehen. Die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre aller Beteiligten sind zu achten.
- 9.2 Smartphones, Smartwatches und ähnliche internetfähige Endgeräte dürfen von Schüler*innen der Sekundarstufen I und II nicht genutzt werden, solange sie sich auf dem Schulgelände aufhalten. Das Tragen von Kopf- oder Ohrhörern ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Alle diese Geräte dürfen nicht am Körper getragen werden.
- 9.3 Bei einem Verstoß wird das Gerät umgehend eingezogen und kann am folgenden Schultag ab 14:20 Uhr im Sekretariat abgeholt werden (Ausnahme: freitags am selben Tag).
- 9.4 Bei wiederholtem Verstoß ist die Abholung durch eine erziehungsberechtigte Person erforderlich.
- 9.5 Für Schüler*innen der Sekundarstufe I gilt zusätzlich:
- Zu Unterrichtsbeginn werden die Geräte ausgeschaltet im klassenraumeigenen Handy-Tresor eingeschlossen.
 - In Fachräumen werden die Geräte ausgeschaltet bei der Lehrkraft abgegeben oder sie verbleiben ausgeschaltet im Rucksack/ in der Tasche.
- 9.6 Für die Sekundarstufe II gelten folgende Sonderregelungen:
Eine Nutzung ist nur in der Cafeteria und im Bereich vor dem Haupteingang erlaubt.

9.7 Unterrichtseinsatz

Die Lehrkraft entscheidet im Unterricht über den pädagogisch sinnvollen Einsatz internetfähiger Endgeräte. Diese können unterstützend eingesetzt werden, stellen aber keine Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht dar. Diese Regelung gilt auch für außerschulische Veranstaltungen.

9.8 Klassenfahrten

Auf Klassenfahrten in den Klassenstufen 7 bis 9 ist die Mitnahme von internetfähigen Endgeräten in Absprache mit den Eltern untersagt. Regelungen für alle anderen Fahrten trifft das Klassenteam bzw. die Fahrtenleitung.

9.9 Ausnahmen von diesem Beschluss regelt auf Antrag die Schulleitung.

10 Vertrauensteam

10.1 In Konflikt- und Krisenfällen sind das aus zwei Schüler*innen und zwei Lehrkräften bestehende Vertrauensteam sowie unsere Schulsozialarbeiterin und Schulpsychologin immer ansprechbereit. Weitere Hilfsangebote finden sich in unserem Kinderschutzkonzept sowie auf dem Infoblatt in den Toiletten.

11 Erziehungsmaßnahmen

11.1 Menschen können nur dann gemeinsam arbeiten und miteinander auskommen, wenn bestimmte Formen und Regeln, die für alle verbindlich sind, eingehalten werden. Erziehungsmaßnahmen gehören in einen pädagogischen Zusammenhang, in dem die Motivation zu richtigem Verhalten Vorrang hat vor Zurechtweisung und Bestrafung. Zu einem produktiven und gedeihlichen Miteinander gehören auch Lob, Anerkennung und Ermutigung.

11.2 Für Schüler*innen, die sich in besonderer Weise um die Schule verdient gemacht haben, gibt es verschiedene Formen des Lobes.

11.3 Eine Belobigung kann ausgesprochen werden für beispielhaftes soziales Engagement in der Klassen- oder Schulgemeinschaft, aber auch für vorbildlichen Einsatz im wissenschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Bereich. Über eine Belobigung beschließt die Klassen- bzw. Oberstufenkonferenz. Sie erscheint auf dem Zeugnis. Für langfristiges herausragendes Engagement in einem der genannten Bereiche wird den Schüler*innen ein öffentliches Lob erteilt. Dies kann durch das Überreichen einer Urkunde und/oder ein anerkennendes Geschenk der Schule unterstrichen werden. Über die Vergabe entscheidet die Klassen- bzw. Oberstufenkonferenz.

11.4 Erziehungsmaßnahmen verbieten schematisches Vorgehen und erfordern in jedem Einzelfalle das gemeinsame Bemühen von Schule und Elternhaus, die Ursachen der Konflikte zu ergründen und zu beseitigen. Bei der Auswahl und Anwendung allgemeiner Erziehungsmaßnahmen soll darauf geachtet werden, dass die Schüler*innen den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennen können.

Die erste Maßnahme bei einem negativen Verhalten von Schüler*innen ist stets ein klärendes Gespräch, bei dem zu prüfen ist, ob weitere Erziehungsmaßnahmen erforderlich sind.

In Frage kommen die Zuweisung sozialer Aufgaben, der zeitweilige Ausschluss von einer Unterrichtsstunde, das Nachbleiben und der Tadel.

Die Entscheidung trifft die beteiligte Lehrkraft in eigener pädagogischer Verantwortung unter angemessener Berücksichtigung der Schüler*innenpersönlichkeit und des persönlichen Fehlverhaltens. Über ein Nachbleiben sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu informieren, über alle anderen Maßnahmen unverzüglich. Ein Tadel erscheint nur auf Beschluss der Zeugniskonferenz auf dem Zeugnis. Wiederholte Erziehungsmaßnahmen führen zu einer Klassen- bzw. Oberstufenkonferenz.

12 Inkrafttreten der Schulordnung

Diese Schulordnung wurde am 20.11.2000 von der Schulkonferenz beschlossen, sie gilt ab 1.1.2001. Änderungen beschließt die Schulkonferenz gemäß § 76, Abs. 2, Nr. 8 Schulgesetz. Letzte Änderung vom 7. Oktober 2025.